

<i>Betreff</i> Entwicklung im Team 12 - Soziales - hier: Erforderlichkeit einer personellen Aufstockung

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 2 - Finanzen und interner Service	<i>Datum</i> 27.10.2022
<i>Sachbearbeitung:</i> Volker Ohms	
<i>Aktenzeichen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Hauptausschuss der Stadt Plön (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 07.11.2022	<i>Status</i> Ö
---	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Im Rahmen der Stellenplanberatungen 2022 hatte die Verwaltung ausführlich auch die Situation im Team 12 – Soziales - dargestellt und um Aufstockung einer Halbtagsstelle gebeten. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Vorlage VO/RV/2022/2565 wird verwiesen.

Die Ratsversammlung hat abschließend der erforderlichen Aufstockung zugestimmt. Mit der kürzlich erfolgten Genehmigung des Haushaltes 2022 ist nunmehr eine Verfügung über die Stelle möglich.

Ein ehemaliger Mitarbeiter, der bereits in diesem Bereich bei der Stadt Plön aktiv tätig war, konnte kurzfristig „reaktiviert“ und für diese Stelle gewonnen werden. Weiterhin wurde im Team Soziales aus verschiedenen Gründen ein erforderlicher Mitarbeiter:innenwechsel zum 01. Oktober 2022 vollzogen. Die vorhandene Vollzeitstelle konnte mit einer Mitarbeiterin in Teilzeit (30 Stunden) besetzt werden, so dass derzeit noch 9 Stunden in diesem Bereich zur Verfügung stehen. Die Planungen zur Besetzung der Stundenanteile laufen derzeit.

Auch wenn die Beratungen zum Stellenplan erst vor wenigen Monaten erfolgten, hat sich die Situation im Team Soziales innerhalb dieser kurzen Zeitspanne aufgrund der weltpolitischen und wirtschaftlichen Umstände erheblich verschärft. Insbesondere aufgrund der aktuellen Asyl- und Flüchtlingssituation sowie der Veränderungen im Bereich des Wohngeldgesetzes, ist die Belastung erheblich gestiegen, und es werden auch weiterhin wesentlich mehr Fallzahlen und Prüffälle zu erwarten sein.

Die Mitarbeiter:innen im Team Soziales können derzeit den vorhandenen Arbeitsanfall nur unter Ableistung erheblicher Mehrarbeitsstunden leisten. Die Grenzen der Belastbarkeit sind erreicht bzw. überschritten. Arbeitsrückstände sind vorhanden bzw. bauen sich weiter auf.

Um dieser Situation zu begegnen, ist es erforderlich, weitere Stellenanteile (mindestens eine Vollzeitstelle) im Team 12 – Soziales zu schaffen und möglichst kurzfristig zu besetzen.

Im Stellenplan 2022 wurde auf Vorschlag der Verwaltung eine Vollzeitstelle „ZBV - zur besonderen Verwendung“ geschaffen, deren Besetzung unter einem Freigabebeschluss des Hauptausschusses steht. Aus Sicht der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass diese ZBV Stelle möglichst umgehend zur Verstärkung des Teams Soziales eingesetzt werden sollte und ein entsprechender Freigabebeschluss durch den Hauptausschuss getroffen wird.

Es ist davon auszugehen, dass zumindest dieser Stellenmehrbedarf auch langfristig erforderlich ist, so dass eine spätere Aufnahme in den Stellenplan von der ZBV Stelle übergehend in das Team Soziales nach aktuellem Stand künftig geboten erscheint.

Weitere Ausführungen bezüglich der Situation und Erforderlichkeit erfolgen in der Sitzung.

Auf die anliegenden Ausführungen der Verbände, die sich dieser Situation für alle Kommunen annehmen, wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einer durchgängigen Besetzung der Vollzeitstelle würde mit jährlichen Personalkosten in Höhe von rund 60.000 € zu rechnen sein, die ab dem Finanzplanungsjahr 2023 zusätzlich einzuplanen sind.

Klimarelevanz & Begründung: Positiv Negativ keine

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss erteilt für die Stelle mit der laufenden Nummer 129 (ZBV) des Stellenplans der Stadt Plön die Freigabe zur Besetzung im Team 12 – Soziales. Im Zuge der nächsten Stellenplanberatungen wird zu entscheiden sein, ob eine Stellenplanaufstockung im Team 12 – Soziales langfristig aufgenommen wird.

I.A.
Ohms

Anlagen:

4 Anlagen - (Ausführungen SHGT / Städteverband)

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



23.09.2022

Stellungnahme

Verbändeanhörung zum „Wohngeld-Plus-Gesetz“ und „Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes“

I. Grundsätzliche Anmerkungen

Die den kommunalen Spitzenverbänden eingeräumte Frist von 24 ist nicht zumutbar. In Anbetracht dessen sehen wir uns daran gehindert, die Wohngeldstellen der Städte, Landkreise und Gemeinden in einem geordneten Verfahren einzubinden und deren Einschätzungen dezidiert vorzubringen. Darunter leidet am Ende die Gesetzesqualität, da insbesondere aufgrund der engen Zeitschiene, der immensen Herausforderungen in der Umsetzung und der Verdreifachung des Empfängerkreises beim Wohngeld viel davon abhängt, die Gesetzgebungsvorhaben unter enger Rückkopplung an die Praxis auf den Weg zu bringen. Insofern betrachten wir die eingeräumte Frist mit großem Unverständnis.

1. Die Erweiterung der Reichweite des Wohngeldes sowie die Zahlung eines weiteren Heizkostenzuschusses erachtet die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände als notwendig und begrüßt beide Vorhaben im Grundsatz ausdrücklich.

Die vorlegten Entwürfe begegnen den immer weiter steigenden Wohn- und Energiekosten zielgerichtet. Die darin enthaltenen Maßnahmen unterstützen berechnete Haushalte bei der Sicherung ihres angemessenen Wohnraumes. Mit der Wohngeldreform strebt der Gesetzgeber an, die berechtigten Empfängerhaushalte innerhalb kürzester Zeit zu verdreifachen und beantragtes/benötigtes Wohngeld in kürzester Zeit an die Leistungsberechtigten auszuzahlen. Der Heizkostenzuschuss hilft, die nun merklich gestiegenen Energiekosten zumindest zu einem Teil weiter zu kompensieren.

2. Für die Verwaltungen bedeutet dies jedoch einen immensen Mehraufwand ohne zeitlichen Spielraum, sich auf die neue Situation einzustellen. Kurzfristig wird dieser Mehraufwand durch die Wohngeldbehörden kaum zu stemmen sein. Sie müssen sich personell und organisatorisch auf die Verdreifachung der Wohngeldanträge einstellen.

Es fehlt bereits aktuell an Fachkräften. Neues Personal ist entsprechend in die komplexe Materie des Sozialverwaltungsverfahrens und des Wohngeldrechts einzuarbeiten. Das Konzept zur Einarbeitung in die rechtliche Materie der Wohngeldbehörden ist in den Kommunen auf einen Zeitraum zwischen sechs Monaten und einem Jahr ausgelegt. Mit neuem und

ausreichend qualifiziertem Personal ist zum Anfang des Jahres nicht zu rechnen. Die anstehenden Aufgaben müssen mit dem derzeitigen Personalkörper bewältigt werden. Allein die Bereitstellung von Raumkapazitäten und IT-Infrastruktur im erforderlichen Maße stellt viele Wohngeldstellen vor große Probleme.

Dies wird unweigerlich zu verlängerten Bearbeitungszeiten und einem „Antragsstau“ führen. Auch die Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bindet weitere Ressourcen in der Sachbearbeitung. Gleichzeitig werden Anspruchsberechtigte erwarten, das breit kommunizierte, erhöhte Wohngeld, zumindest aber den Heizkostenzuschuss, auch ab Januar auszahlt zu bekommen.

Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass die Wohngeldreform, anders als die Reformen in der Vergangenheit, auf ein breites Echo in der Gesellschaft stößt. Die Nachfragen in den Wohngeldstellen zu der Reform und zum zweiten Heizkostenzuschuss nehmen täglich zu.

3. Die von uns zuvor eingebrachten zahlreichen Verbesserungsvorschläge zur spürbaren Entlastung der Fallbearbeitung für die Verwaltungen wurden nicht oder nicht adäquat in den Gesetzesentwurf zur Wohngeldreform übernommen. Dies bedauern wir ausdrücklich! Denn der Entwurf des Wohngeld-Plus-Gesetzes droht in der Summe eher zu noch höheren Aufwänden pro Fall zu führen.

Bezeichnend ist, dass der Ref-E WoGPlusG zur Frage des Erfüllungsaufwands der Verwaltungen von Ländern und Kommunen noch Leerstellen enthält. Wir ersuchen daher dringend um eine echte Verwaltungsvereinfachung, um die zu erwartende Antragsflut zeitnah abschließend und rechtssicher bescheiden zu können. Der Verzicht auf Bagatellrückforderungen oder Vereinfachungen beim Einkommensbegriff sind beispielsweise unerlässlich, um das Bearbeiten von Anträgen zur verkürzen und die nötigen Kapazitäten zu schaffen.

4. Zur effektiven und effizienten Absicherung des Wohnens sollten die korrespondierenden Sozialleistungen rechtskreisübergreifend koordiniert werden. Hierzu bedarf es praxisorientierter Vorrang- bzw. Ausschlussvorschriften. Dadurch wird das Hilfesystem für die Leistungsberechtigten besser überschaubar, die Leistungs-inanspruchnahme und -erbringung verbessert sowie Bürokratie abgebaut.

II. Zum Entwurf eines Wohngeld-Plus-Gesetzes im Detail

Artikel 1 WoGPlusG-E: Änderung der Wohngeldgesetzes

Zu § 12 Abs. 6 und 7 WoGPlusG-E (Heizkosten- und Klimakomponente)

Die Integration einer dauerhaften Heizkostenkomponente begrüßen wir. Dies gilt auch für die vergleichsweise unkomplizierte Umsetzbarkeit.

Die Einführung der geplanten Klimakomponente wird aus fachlicher Sicht begrüßt, da sie auf Grund der Pauschalen einen geringen Verwaltungsaufwand verursachen dürfte. Aus umweltpolitischer Sicht ist kritisch anzumerken, dass keine energetischen Unterscheidungen bei den Wohnungen vorgenommen werden. Stattdessen wird die Klimakomponente pauschal an alle Berechtigten ausgezahlt bzw. bei der Unterkunftsberechnung berücksichtigt. Worin genau der „Klimaaspekt“ in der Klimakomponente liegt, bleibt unklar.

Zu § 25 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 WoGPlusG-E (Verlängerung BWZ und Erhöhung der Miete):

Mit der Aufnahme in das Wohngeldgesetz soll des Weiteren die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, nach zwölf Monaten einen erneuten Antrag zu stellen, wenn sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als zehn Prozent erhöht hat.

Für Wohngeldbeziehende ist diese Möglichkeit durchaus positiv zu bewerten, da sie ggf. einen höheren Wohngeldanspruch ab dem 13. Monat geltend machen können. Für die Verwaltung stellt dies aber einen zusätzlichen Aufwand in der Prüfung von Anträgen dar. Auch muss geprüft werden, ob es einer technischen Anpassung im Fachverfahren bedarf. Kritisch wird ebenfalls die Abweichung der sonst im Gesetz üblichen 15 Prozent als Schwellenwert gesehen.

Dieser neue Prüfschritt verursacht weitere Mehrarbeit bei den Wohngeldbehörden (mehr Erhöhungsanträge werden zugelassen) und einen umfangreichen Programmieraufwand für die Hersteller von Fachverfahren.

Wir weisen überdies darauf hin, dass die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes auf bis zu 18 Monate bereits nach aktuell geltender Wohngeldverwaltungsvorschrift möglich ist, sofern es die Geschäftslage erforderlich macht (Nr.2511 Abs. 2, S. 5 und 6 WoGvWV).

Ebenso geben wir zu bedenken, dass Erhöhungen der Kaltmiete innerhalb eines Jahres von mehr als 10 Prozent eher selten vorkommen, da dies mietrechtlich häufig gar nicht zulässig ist.

Änderungsvorschlag:

Daher regen wir an, die Grenzen in § 27 Abs. 1 Nr. 2 auf 10 Prozent und in § 27 Abs. 1 Nr. auf 30 Prozent herabzusetzen. Des Weiteren empfehlen wir, die Minderungsgrenzen im § 27 Abs. 2 S.1, Nr. 1 bis 3 auf ebenfalls 30 Prozent zu reduzieren.

Zu § 26a WoGPlusG-E: Vorläufige Zahlung des Wohngeldes

Mit dem neuen § 26a WoGG soll im Regelfall die Auszahlung des Wohngeldes im Wege der vorläufigen Zahlung erfolgen. Die Wohngeldbehörden haben also nicht die Möglichkeit einer vorläufigen Zahlung, sondern sind im Regelfall gehalten, Vorschusszahlungen zu leisten. Die dadurch suggerierte Erwartungshaltung bei den Anspruchsberechtigten führt zu unrealistischen Hoffnungen, Wohngeld schnellstmöglich ab Antragstellung ausgezahlt zu bekommen.

Das ist immens konfliktbehaftet und sorgt bei den Wohngeldstellen für erheblichen Erklärungsaufwand gegenüber den Antragsstellenden.

Vorläufige Bescheide wurden im Wohngeld bisher nicht ohne Grund als systemfremd angesehen: Es wird bei vorläufigen Bescheiden höchst schwierig werden, den Antragstellenden eine geraume Zeit später zu vermitteln, dass sie Nachweise für den Zeitraum vor der ursprünglichen Antragstellung nachreichen müssen, da auch bei der endgültigen Entscheidung für die Prognose der ursprüngliche Antragszeitpunkt gilt.

Wohngeld wird, neben der Feststellung eines hinreichenden Leistungsanspruches, ohnehin aufgrund einer Einkommensprognose festgesetzt. Eben diese Prognose wäre auch im Falle einer vorläufigen Bewilligung zwingende Voraussetzung für eine Wohngeldbewilligung und unterscheidet sich hier von einer vorläufigen Leistungsbescheidung beispielhaft im SGB II.

Es müssten dazu vorläufige Leistungsbescheide über die Fachverfahren neu zur Verfügung gestellt werden. Dies wird in der Kürze der Zeit kaum möglich sein.

Die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ein Anspruch auf Wohngeld besteht, ist für die vorläufige Zahlung Voraussetzung. Zur Feststellung einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Wohngeldanspruchs müssten alle drei Berechnungsgrößen nach dem WoGG geprüft werden. Dies kommt einer Wohngeldbewilligung gleich.

Bei entsprechend vorläufig bewilligten Leistungen ist eine endgültige Festsetzung erforderlich. Endgültige Festsetzungen gehen rückwirkend mit einer vollständigen Prüfung mit ggf. weiterer Unterlagenanforderung einher. Sie binden erhebliche Kapazitäten bei den Wohngeldbehörden im Nachgang und behindern somit Entscheidungen über Weiterleistungsanträge in den Folgejahren. Es ist davon auszugehen, dass Berechtigte hier nicht (mehr) mitwirken und viele Überzahlungen entstehen, die aufwändig zurückgefordert werden müssen und deren Rückzahlung überwacht werden muss.

Änderungsvorschlag:

Wir sehen die Aufnahme des § 26 a in das WoGG daher kritisch und sprechen uns gegen eine Aufnahme in das WoGG aus.

Ergänzender Hinweis zum „Chancenrechner“:

Weiterhin regen wir nochmals an, der digitalen Antragstellung im Wohngeld-Onlineverfahren einen „Chancenrechner“ vorzuschalten. Das hilft, um bereits im Vorfeld die Antragstellung größtenteils auf den wohngeldberechtigten Personenkreis größerenteils einzuschränken.

Artikel 2 WoGPlusG-E: (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu § 85 bzw. § 12a SGB II im WoGPlusG-E (Übergangsregelung)

Die geplante Neuregelung des § 12a SGB II und die geplante Befristung Wohngeldleistungen nicht bis zum 30.6.2023 in Anspruch zu nehmen, sollte aus unserer Sicht auf den 31.12.2023 verlängert werden.

Änderungsvorschlag:

Wir regen an, diese sinnvolle Neuregelung auch für das SGB XII zu prüfen, da die Größenordnung betroffener Fälle ähnliche Dimensionen aufweist.

Artikel 3 WoGPlusG-E: Änderung der Wohngeldverordnung (Mietenstufen)

Anlage (zu § 1 Abs. 3): Mietenstufen der Gemeinden nach Ländern ab 1. Januar 2023

Bereits mehrfach und in verschiedenen Formaten haben wir die bisherige Systematik der Einordnung der Mietenstufen hinterfragt und auf Widersprüche und mangelnde Plausibilität bei der Zuordnung hingewiesen.

Die im WoGPlusG-E neu gefasste Liste der Mietenstufen liefert bedauerlicher Weise keine schlüssige Erklärung, ob hinter der Neueinstufung zahlreicher Gemeinden ein methodisch überarbeitetes Konzept liegt. Wir befürchten, dass dies nicht der Fall ist, denn nach wie vor wirft die Einteilung zahlreiche Fragen auf:

Beispielsweise wird die Stadt Münster durch den Gesetzentwurf von V auf IV herabgestuft und befindet sich damit hinsichtlich der Mietenstufe auf der Ebene von Mülheim an der Ruhr oder Pirna. Dies widerspricht sämtlichen empirischen Befunden auf Bundes- und Landesebene, die u.a. Grundlage für die Anwendungsbereiche des BGB und BauGB sind. Auch die Entwicklung des qualifizierten Mietspiegels der Stadt Münster belegt eine der stärksten Mietentwicklungen im Vergleich deutscher Großstädte in den vergangenen Jahren in etwa auf das Niveau von Düsseldorf und Köln (jeweils Mietenstufe VI).

Ebenso unverständlich ist die Situation der Stadt Frankfurt am Main, die weiterhin in Mietenstufe VI verbleibt, wohingegen sich z. B. Königstein, der Main-Taunus-Kreis sowie Raunheim in der Mietenstufe VII wiederfinden.

Leider bleibt die Mieteneinstufung intransparent, spiegelt auch über die hier aufgeführten Fälle hinaus insgesamt nicht die regionalen Gegebenheiten angemessen wider und liefert zudem eine Reihe unplausibler Ergebnisse.

Änderungsvorschlag:

Wir regen an, von der Änderung der Wohngeldverordnung abzusehen, bis es eine schlüssige und empirisch fundierte Ermittlung und Festlegung der Mietenstufen gibt.

III. Zum Entwurf eines Heizkostenzuschussgesetzes im Detail

Der Referentenentwurf zum Heizkostenzuschussgesetz findet unsere Zustimmung.

Wir begrüßen insbesondere, dass es durch § 4 des Entwurfs dabei bleibt, dass eine rückwirkende Aufhebung des Wohngeldbescheides sich nicht auf den Heizkostenzuschuss auswirkt. Eine Rückforderung ist dem Gesetzestext zufolge nicht vorgesehen.

Wir bitten allerdings, die Formulierung auf S. 14 der Begründung „zu Nummer 6 (§ 4), zu Buchstabe c“ zu prüfen. Dort heißt es „Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung soll eine erneute Prüfung und Rückforderung in einer geringen Anzahl von Fällen nicht erfolgen.“ Hieraus ließe sich – je nach Lesart – eine Rückforderung herauslesen. Wir bitten um Klarstellung in der Begründung.

Darüber hinaus haben wir Bedenken, dass Empfänger von stationärer Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII, die Wohngeld als Einkommen einzusetzen haben, besser gestellt würden, da sie den einmaligen Heizkostenzuschuss nicht als Einkommen einzusetzen hätten. Somit erhielten sie ohne ersichtlichen Grund einen einmaligen Zuschuss, den sie nicht zur Deckung der erhöhten Heizkosten verwenden müssten.

Redaktionell sollte im § 2a Abs. 3 das Wort „einmaligen“ gestrichen werden.

Änderungsvorschlag:

Wir regen an, die daraus resultierenden Änderungen vorzunehmen.

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 18.10.2022

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 46.20.00 Ki/Pe
Zuständig: Herr Kiewitz
Telefon/Durchwahl: 56

SHGT - info-intern Nr. 338/22

Bundeskabinett beschließt „Wohngeld-Plus-Gesetz“ und Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat einen Gesetzentwurf zur Erhöhung des Wohngeldes („Wohngeld-Plus-Gesetz“, BT-Drucksache 20/3936 vom 11.10.2022) sowie einen Gesetzentwurf zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes (BT-Drucksache 20/3884 vom 10.10.2022) vorgelegt. Beide Gesetzentwürfe erhielten bereits die Zustimmung des Bundeskabinetts.

Mit den Gesetzentwürfen werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

1. Wohngeldreform 2023 („Wohngeld-Plus-Gesetz“)

Durch die Einführung einer dauerhaften Heizkostenkomponente sowie einer Klimakomponente bei gleichzeitiger Ausweitung der Anspruchsberechtigung sollen zukünftig insgesamt 2 Millionen Haushalte in Zeiten stark steigender Kostenbelastungen mit einem verbesserten Wohngeld unterstützt werden. Die Reichweite des Wohngeldes wird durch eine Anhebung des allgemeinen Leistungsniveaus (Anpassung Wohngeldformel) in Kombination mit den übrigen Reformelementen erhöht. In der Folge können zahlreiche Haushalte Wohngeld beziehen, die bislang nicht berechtigt waren. Zudem werden Verwaltungserleichterungen berücksichtigt und eine vorläufige Zahlung zwecks Beschleunigung der Auszahlung vorgesehen. Hervorzuheben sind folgende Änderungen:

- Erweiterung des Kreises der Berechtigten von 620.000 Menschen auf ca. 2 Mio.
- 1,4 Millionen Haushalte bekommen durch die Reform erstmalig oder erneut einen Wohngeldanspruch
- Anstieg des durchschnittlichen Wohngelds um 190 Euro von 180 Euro auf 370 Euro mtl.

- Durch eine Neuordnung der Gemeinden und Kreise zu den Mietenstufen trägt die Reform zudem veränderten regionalen Mietniveaus Rechnung. Die tabellarischen Zuordnungen der Gemeinden und Kreise Schleswig-Holsteins finden sich im Gesetzentwurf ab Seite 58.

Der Gesetzentwurf ist über den folgenden Link erreichbar:

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/039/2003936.pdf>

Das Gesetz soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Es bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Der Bundesrat wird sich nach vorheriger Beschlussfassung durch den Bundestag voraussichtlich in seiner Sitzung am 25. November 2022 (mit Fristverkürzungsbitte) mit dem Gesetzentwurf befassen. Mit Verkündung des Gesetzes ist daher erst Ende November/ Anfang Dezember zu rechnen.

2. Heizkostenzuschuss II

Im Anschluss an das zum 1. Juni 2022 in Kraft getretene Heizkostenzuschussgesetz (HeizkZuschG) soll aufgrund der nach Jahresbeginn 2022 weiter stark gestiegenen Energiepreise und in Erwartung weiter zunehmender Belastungen ein zweiter Heizkostenzuschuss die berechtigten Haushalte bzw. Empfängerinnen und Empfänger von diesen weiteren Belastungen im Jahr 2022 entlasten. Den zweiten Heizkostenzuschuss sollen Personen erhalten, die in mindestens einem der Monate September 2022 bis Dezember 2022 Wohngeld bezogen haben. Hervorzuheben sind folgende Änderungen des Heizkostenzuschussgesetzes:

- Den (weiteren) Heizkostenzuschuss erhalten Wohngeldbezieherinnen und -bezieher sowie Auszubildende, Schülerinnen und Schüler in beruflicher Ausbildung, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Aufstiegsfortbildungen oder Studierende, die nach Bundesausbildungsförderungsgesetz, Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz mit einem Unterhaltsbeitrag oder nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gefördert werden.
- Voraussetzung ist der Erhalt der jeweiligen Förderung für mind. einen der Monate von September bis Dezember 2022.
- Die Auszahlung erfolgt in Form eines nach Personenzahl gestaffelten einmaligen Zuschusses.
- Der zweite Heizkostenzuschuss soll insgesamt rund zwei Millionen Menschen entlasten, davon rund 660.000 wohngeldbeziehende Haushalte, in denen rund 1,5 Millionen Personen leben, rund 372.000 nach dem BAföG Geförderte, rund 81.000 mit Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte sowie rund 100.000 Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld beziehen.

Der Gesetzentwurf ist über den folgenden Link erreichbar:

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/038/2003884.pdf>

Das Gesetz soll im November 2022 in Kraft treten. Die erste Kabinettsbefassung war bereits Ende September. Die Beteiligung des Bundesrates ist für den 28. Oktober 2022 geplant. Eine Zustimmung des Bundesrates ist allerdings nicht erforderlich, da der Heizkostenzuschuss vollständig vom Bund finanziert wird.

Anmerkung der Geschäftsstelle:

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat die Erweiterung der Reichweite des Wohngelds und die Zahlung eines weiteren Heizkostenzuschusses aus kommunaler Sicht grundsätzlich begrüßt, aber auch auf den immensen Mehraufwand für die kommunalen Wohngeldstellen hingewiesen. Der zeitliche Spielraum bis zum Inkrafttreten des „Wohngeld-Plus-Gesetzes“ ist deutlich zu gering bemessen, um die notwendigen Personalschulungen und Verfahrensumstellungen sicherstellen zu können.

Die von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände abgegebene Stellungnahme zu beiden Referentenentwürfen ist diesem info-intern als **Anlage** beigefügt. Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene hatten u.a. angeregt, über ein zeitlich gestaffeltes Inkrafttreten nachzudenken. Weitere von den Spitzenverbänden eingebrachte Verbesserungsvorschläge zur Entlastung der Fallbearbeitung für die Verwaltungen wurden bislang nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt.

Auch der SHGT hat in einem Gespräch mit der Innenministerin und den Landräten/Oberbürgermeistern u.a. zur Wohngeldreform auf die erheblichen kommunalen Herausforderungen hingewiesen und die Innenministerin gebeten, über den Bundesrat entsprechend Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess zu nehmen. Der SHGT hat insbesondere auf folgendes hingewiesen:

- Die Umsetzungsfrist bis zum 01.01.2023 ist deutlich zu kurz bemessen, um die Wohngeldstellen entsprechend fachlich, personell und technisch vorzubereiten.
- Die erwartete Verdreifachung der Wohngeldansprüche wird ca. zu einer Vierfachung der Anträge führen, da zunächst viele Menschen ihren Anspruch prüfen lassen werden. Dieses wird vor allem diejenigen Mitarbeitenden in den Verwaltungen zusätzlich belasten, die bereits jetzt durch erheblichen Mehraufwand aus den Bereichen Flüchtlingsbetreuung und Sozialstaffel belastet sind.
- Die nach § 26a GE vorgesehene Option, eine vorläufige Zahlung des Wohngeldes zu ermöglichen, wird eine erhebliche Nachfrage- und Antragsflut auslösen und insgesamt zu einem Mehraufwand führen. Diese Option wird vom SHGT abgelehnt, da sie im Ergebnis eine doppelte Bearbeitung der Fälle bedeutet und einer zügigen Bearbeitung der Fälle entgegensteht.
- Die Ausweitung des Wohngeldes darf nicht durch zusätzliche „politische Bewerbung“ dazu führen, dass die Wohngeldstellen mit zusätzlichen „aussichtslosen“ Anträgen belastet werden.
- Die Ausweitung des Wohngeldes wird auch zu einer deutlichen Ausweitung der Sozialstaffel-Fälle mit grundsätzlicher Befreiung führen. Daher ist die vom Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung in Aussicht gestellte Entlastung in Form der Verringerung der anrechenbaren Einkünfte für die einkommensabhängigen Beitragsermäßigungen nicht auf die Einführung des Wohngeld-Plus abgestimmt und zu diesem Zeitpunkt nicht zielführend.

Die Geschäftsstelle wird über das weitere Verfahren erneut berichten.

- Ende info-intern Nr. 338/22 -

Anlage

S.-H. Gemeindegtag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 18.10.2022

Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Daniel Günther

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Per E-Mail: daniel.guenther@stk.landsh.de

cc: Ministerin Aminata Touré: Aminata.Toure@sozmi.landsh.de
Ministerin Dr. Sabine-Sütterlin-Waack: sabine.suetterlin-waack@im.landsh.de

Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

in den ersten neun Monaten des Jahres 2022 haben die Kommunen bereits über 40.000 Kriegsflüchtlinge und Asylbewerber aufgenommen und untergebracht, mehr als im ganzen Jahr 2015. Die Gemeinden, Städte und Ämter handeln dabei entschlossen und pragmatisch. Sie wollen auch diese historische Aufgabe meistern und ihre Verantwortung für die Menschen wahrnehmen.

Allerdings ist diese Aufgabe allein von den Gemeinden nicht zu schultern. Das ganze Land Schleswig-Holstein wird dabei nur erfolgreich sein, wenn alle gemeindeübergreifenden Strukturen darauf ausgerichtet sind.

Die Gemeinden kommen nun mit ihren Möglichkeiten an die Grenzen. Die Unterbringungsmöglichkeiten sind bald erschöpft, in vielen Kommunen ist das schon jetzt der Fall. Der Verwaltungsaufwand für die unzähligen angemieteten Wohnungen etc. ist gewaltig. An der Grenze des Möglichen ist auch der Arbeitsdruck, der auf den Schultern der Beschäftigten in unseren Ordnungs- und Sozialämtern ruht.

Damit die Kommunen auch weiterhin ihre Aufgabe so kraftvoll erfüllen können, muss das Land entschlossener handeln. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, mit der Vereinbarung über einige finanzielle Fragen vom 26. September 2022 seien die Probleme gelöst und das Land habe seinen notwendigen Beitrag geleistet.

Es ist notwendig, dass alle Teile der Landesregierung im „Krisenmodus“ ankommen und mit der notwendigen Beschleunigung zumindest diejenigen Beiträge leisten, auf die das Land selbst Einfluss hat. Das gilt insbesondere auch für die notwendige Zusammenarbeit der Ministerien. Bis zuletzt werden vom Sozialministerium Zuständigkeits- und Finanzierungsfragen thematisiert, anstatt konkrete Ergebnisse zur Unterstützung und Entlastung der Kommunen aufzuzeigen.

Gerade weil das Land die großen Fluchtbewegungen nicht beeinflussen kann, benötigen wir viele einzelne konkrete Schritte, mit denen die Kommunen spürbar unterstützt und entlastet werden. Die Kommunalen Landesverbände haben in diversen Schreiben an die Sozialministerin und an Sie sowie in den regelmäßig stattfindenden Videokonferenzen viele Bedarfe bereits angesprochen. Fortschritte sind jedoch angesichts des Flüchtlingszustroms zu zögerlich.

Konkret müssen aus unserer Sicht weiterhin folgende Aufgaben erfüllt werden:

- Die Landesunterkünfte müssen schneller als geplant massiv aufgestockt werden. Das betrifft neben den aktuellen Plänen für Boostedt und Seeth insbesondere die Einrichtung in Glückstadt. Die Kommunen können dafür weder Personal noch Finanzen stellen. So wie das Land Ende des Jahres 2015 14.000 Plätze zur Verfügung hatte, muss auch jetzt das Land ein Ziel von deutlich mehr als 6.000 Betreuungsplätzen verfolgen.
- Aus unserer Sicht müssen dabei auch Polizei und Justiz mit allen verfügbaren Kräften helfen. Dies scheint aktuell noch nicht gewährleistet.
- Die Kommunen benötigen eine Prognose für den zu erwartenden Zugang für die nächsten Monate.
- Die Kommunen benötigen auch für die kurzfristige Perspektive schnellere und bessere Informationen zur Planung.
- Wir begrüßen, dass aktuell der Zeitraum zwischen Ankündigung und Verteilung auf 14 Tage verlängert wurde. Eine weitere Ausweitung dieses Zeitraums muss angestrebt werden.
- Die Kapazitäten für Sprachkurse reichen nicht aus und müssen gesteigert werden.
- Die Kapazitäten für DaZ-Klassen reichen nicht aus und müssen ausgeweitet werden.
- Die Kommunen brauchen massive bürokratische Erleichterungen, damit das Personal die Aufgaben weiterhin leisten kann. Dazu gehören unter anderem:
 - Eine klare Erlassregelung, durch die alle kommunalen Baumaßnahmen für Flüchtlingsunterkünfte auch über die Innenbereichsgrenzen hinaus kurzfristig ohne nähere Nachweispflichten zu genehmigen sind.
 - Der generelle Verzicht auf jegliche Kürzung von Mietkosten kommunaler Flüchtlingsunterkünfte in den Systemen AsylbLG und SGB II.
 - Eine deutlich bessere Betreuung der Flüchtlinge aus der Ukraine durch die Jobcenter.
 - Die Gleichzeitigkeit von Wohngeldreform, der vom Land ohne unsere Beteiligung beschlossenen Verbesserung der Sozialstaffelregelung und des Bürgergeldes halten wir für nicht umsetzbar. Insbesondere die zusätzliche Sozialstaffelregelung vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2023 erzeugt einen unverhältnismäßigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Kommunen.

Es geht also um mehr Geschwindigkeit, mehr ressortübergreifenden Einsatz und auch um einen Strategiewechsel.

Wir brauchen eine Strategie der vielen kleinen und großen messbaren Erfolge. Wir brauchen vor allem jetzt strategische Überlegungen zu einem gemeinsamen „Plan B“ für denjenigen Zeitpunkt, zu dem ohne Akquirierung von Turnhallen und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen in den Kommunen tatsächlich keine Unterbringungsmöglichkeiten mehr gefunden werden können. Teil dieser erweiterten Strategie wird sein müssen, dass auch das Land längerfristige Unterbringungsmöglichkeiten schafft.

Stellvertretend für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Verwaltungschefs der Gemeinden, Städte und Ämter bitten wir Sie um Ihren Einsatz für diese Maßnahmen.

Für die notwendigen Beratungen zu diesen Themen steht der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag jederzeit bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesvorstand und die Ausschussvorsitzenden
des
Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages



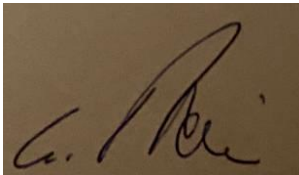
Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



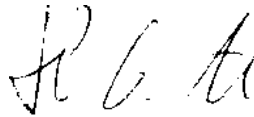
Thomas Schreitmüller
Landesvorsitzender
Kreisverband Stormarn



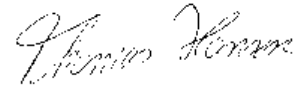
Rainer Jürgensen
1. Stellv. Landesvorsitzender
Kreisverband Pinneberg



Clemens Preine
2. Stellv. Landesvorsitzender
Kreisverband Steinburg



Bürgermeister Hans-Peter Witt
Kreisverband Dithmarschen



Amtsvorsteher Thomas Hansen
Kreisverband Nordfriesland



Bürgermeister Janhinnerk Voß
Kreisverband Stormarn



Bürgermeister Thomas Keller
Kreisverband Ostholstein

gez. Holger Bajorat

Bürgermeister Holger Bajorat
Kreisverband Plön



Bürgervorsteher Bernd Carstensen
Kreisverband Rendsburg-Eckernförde



Bürgermeister Carlo Ehrich
Kreisverband Rendsburg-Eckernförde



Amtsleiter Stefan Landt
Kreisverband Rendsburg-Eckernförde



Amtsleiter Dieter Staschewski
Kreisverband Rendsburg-Eckernförde



Bürgermeister Martin Voß
Kreisverband Herzogtum Lauenburg



LVB Sven Plucas
Kreisverband Segeberg



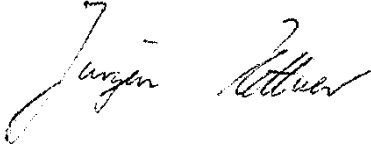
Bürgermeisterin Petra Bülow
Kreisverband Schleswig-Flensburg



Verbandsvorsteherin Heike Mews
Kreisverband Plön

gez. Jörg Bucher

LVB Jörg Bucher
Kreisverband Steinburg



Bürgermeister Jürgen Hettwer
Kreisverband Stormarn

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 26.10.2022

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 33.40.50 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 345/22

Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen: SHGT wendet sich an Ministerpräsidenten

In Ergänzung und zur Verstärkung der bereits im August und im September ergriffenen Initiativen für eine deutlich bessere Entlastung und Unterstützung der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (siehe info-intern Nr. 297/22 und Nr. 318/22) hat der SHGT am 18. Oktober 2022 in einem Schreiben an den Ministerpräsidenten mit den Unterschriften aller Landesvorstandsmitglieder und Vorsitzenden der Fachausschüsse des SHGT erneut auf die Grenzen der Unterbringungsmöglichkeiten in den Kommunen und das notwendige Krisenmanagement der Landesregierung hingewiesen. Das Schreiben ist diesem info-intern als **Anlage 1** beigefügt.

Wir haben darin eine Vielzahl von Problem angesprochen, die uns von den Kommunalverwaltungen gemeldet wurden. Im Ergebnis schlagen wir eine Strategie aus vielen einzelnen Schritten vor, die insgesamt zu einer besseren Aufnahmestruktur führen. Dafür haben wir konkrete Themen und Vorschläge benannt.

Außerdem haben wir einen Strategiewechsel für denjenigen Zeitpunkt eingefordert, zu dem ohne Heranziehung von Turnhallen und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen in den Kommunen tatsächlich keine Unterbringungsmöglichkeiten mehr gefunden werden können. Teil dieser erweiterten Strategie sollte aus Sicht des SHGT eine längerfristige Unterbringung von Flüchtlingen in Landeseinrichtungen sein.

Am 4. November 2022 haben die Kommunalen Landesverbände ein Gespräch mit dem Ministerpräsidenten, in dem auch über die Initiative des SHGT beraten wird.

- Ende info-intern Nr. 345/22 -

Anlage